

# ABSENZEN UND DISPENSATIONEN



## ABSENZ BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Bei Krankheit oder Unfall Ihres Kindes bitten wir Sie, dies sofort der zuständigen Lehrperson per Klapp mitzuteilen. In jedem Fall bitten wir Sie um eine **nachträgliche, kurze, schriftliche Mitteilung** mit dem Formular hinten in der Broschüre oder auf der Homepage.

## ABSENZ VOM TURNUNTERRICHT

Kann Ihr Kind am Unterricht teilnehmen aber nicht turnen, so bitten wir Sie um eine kurze Entschuldigung mit Begründung per Klapp oder Papier.

Bezugnehmend auf das Kantonale Volksschulgesetz (§22) und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (§26-31) gilt folgendes:

## DISPENSATION / URLAUB

**Es besteht laut Schulgesetz grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Ferien- oder Freitage.** Wir bitten Sie im Interesse Ihres Kindes, Arztbesuche, Familienfeiern, etc. in die schulfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen stehen Ihnen **4 Joker-Halbtage** pro Schuljahr zur Verfügung (Formular hinten im Heft oder auf Homepage). Diese müssen nicht aufgebraucht werden und verfallen am Ende des Schuljahres. An folgenden Tagen kann **KEIN** Jokerhalbtage genommen werden: **Themenwoche, Herbstwanderung, Lager, Sporttag, Schulreisen, Konzerte, Schulveranstaltungen (Feiern, etc.)**

Bei **Dispensationen** ist wie folgt vorzugehen:

Dauer	Zuständigkeit	Einreichen des Gesuches
bis zu 4 Schulhalbtage	Klassenlehrperson	mindestens 1 Woche vorher (Formular/Klapp)
Mehr als 4 Halbtage	Schulleitung	4 Wochen vorher mit schriftlichem Antrag

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule wird Anzeige beim Oberamt erstattet. Die Erziehungsberechtigten können mit Busse bestraft werden.

Die Eltern tragen bei zusätzlichem Urlaub ihres Kindes die alleinige Verantwortung für die Folgen, die durch versäumten Unterricht entstehen.

**Die Eltern sollten grundsätzlich darauf achten, dass ihr Kind lückenlos die Schule besuchen kann.**

**Diese Regelungen gelten auch für den Kindergarten.**

### **Gründe für die Gewährung einesurlaubes:**

- Krankheit oder Unfall, Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler/innen, Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (Arztzeugnis erforderlich)
- **aussergewöhnliche** Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Ferienbeginn und -ende unter der Woche
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in Schullagern

### **Gesuche werden abgelehnt, wenn**

- es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass oder um bereits gebuchte Ferien handelt
- es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt
- die Anträge diffus und unklar sind
- günstigere Flugpreise ausserhalb der Wochenenden geltend gemacht werden
- wiederkehrende Ferienverlängerungen, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler/innen nicht vertretbar sind

wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art. Einem Kind wird **maximal einmal** ein Urlaub von mehr als vier Halbtagen gewährt.